

insoweit als Entscheidungen des Volkes gelten, als dieses nicht selbst tätig wird bzw. die Beschlüsse des Landtags bestehen lässt.

Art. 2 LV spricht Formen der direkten und parlamentarischen Demokratie an, die als Substrat der konstitutionellen Erbmonarchie zur Seite gestellt werden. Diese ist weder eine demokratische noch eine parlamentarische Monarchie.<sup>164</sup> Volk und Landtag können weder allein Gesetze erlassen, noch können sie allein in Staatsverträge einwilligen. Gesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Sanktion, Staatsverträge der Ratifikation durch den Fürsten. Die Kompetenzen werden vielmehr zwischen Fürst, Volk und Landtag aufgeteilt, wie dies ein Stück weit schon bisher dem konstitutionell-monarchischen Verfassungssystem entsprach, das im Gesetzgebungsverfahren dem konstitutionellen Prinzip des Einvernehmens von Fürst und Volksvertretung verpflichtet war. Dabei sticht vor allem die «Kumulierung solcher Kompetenzaufteilungen» ins Auge: «Vetorecht des Fürsten (Sanktion), Vetorecht des Volkes (Referendum), Normenkontrolle durch den Staatsgerichtshof»,<sup>165</sup> die dementsprechend eine einseitige Zentrierung der Macht zu vermeiden sucht. Damit ist aber zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Befugnisse der einzelnen Staatsorgane noch nichts gesagt.<sup>166</sup>

## § 21 PARLAMENTARISCHE REGIERUNGSTEILHABE

### I. Entwicklungsgang

#### 1. Allgemeines

##### a) Ausgangssituation

Die Verfassung von 1921 spricht in Art. 2 von einer konstitutionellen Erbmonarchie «auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage»,

---

164 Zusammenfassend hinten S. 727 ff.; a. A. Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 30 f. Vgl. zur verfassungsrechtlichen Stellung des Fürsten im Vergleich zu anderen Monarchen von Europaratsstaaten Michael Elicker, Gedanken zum Ende der Monarchie, S. 221 f.

165 Gerard Batliner, Parlament, S. 21 Fn. 28.

166 Siehe etwa zur Einschränkung der politischen Rechte des Volkes hinten S. 453 ff.